

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 27.05.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

122.	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Gemeindestraße „Am Finkenspring“ in der Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt	373
123.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2020	375
124.	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Hessen und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten	378
125.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Jugendhilfeausschuss	384

122.

**Bekanntmachung der
Widmungsverfügung der Gemeindestraße
"Am Finkenspring" in der Gemeinde
Querenhorst, Landkreis Helmstedt**

Die unter der Bezeichnung „Am Finkenspring“ geführte Gemeindestraße in der Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112) ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der erste Abschnitt der Gemeindestraße „Am Finkenspring“ besteht aus den Flurstücken 49/6 und 50/5, 50/9, 50/7 und 50/14 der Flur 3 der Gemarkung Querenhorst
Beginn: Ahmstorfer Straße, Flurstück 23, Flur 3
Ende: Am Finkenspring, Flurstück 52, Flur 8
Gesamtlänge: 131 m

Die Gemeinde Querenhorst ist für die Straße einschließlich der Gehwege und der Nebenanlagen die Trägerin der Straßenbaulast.

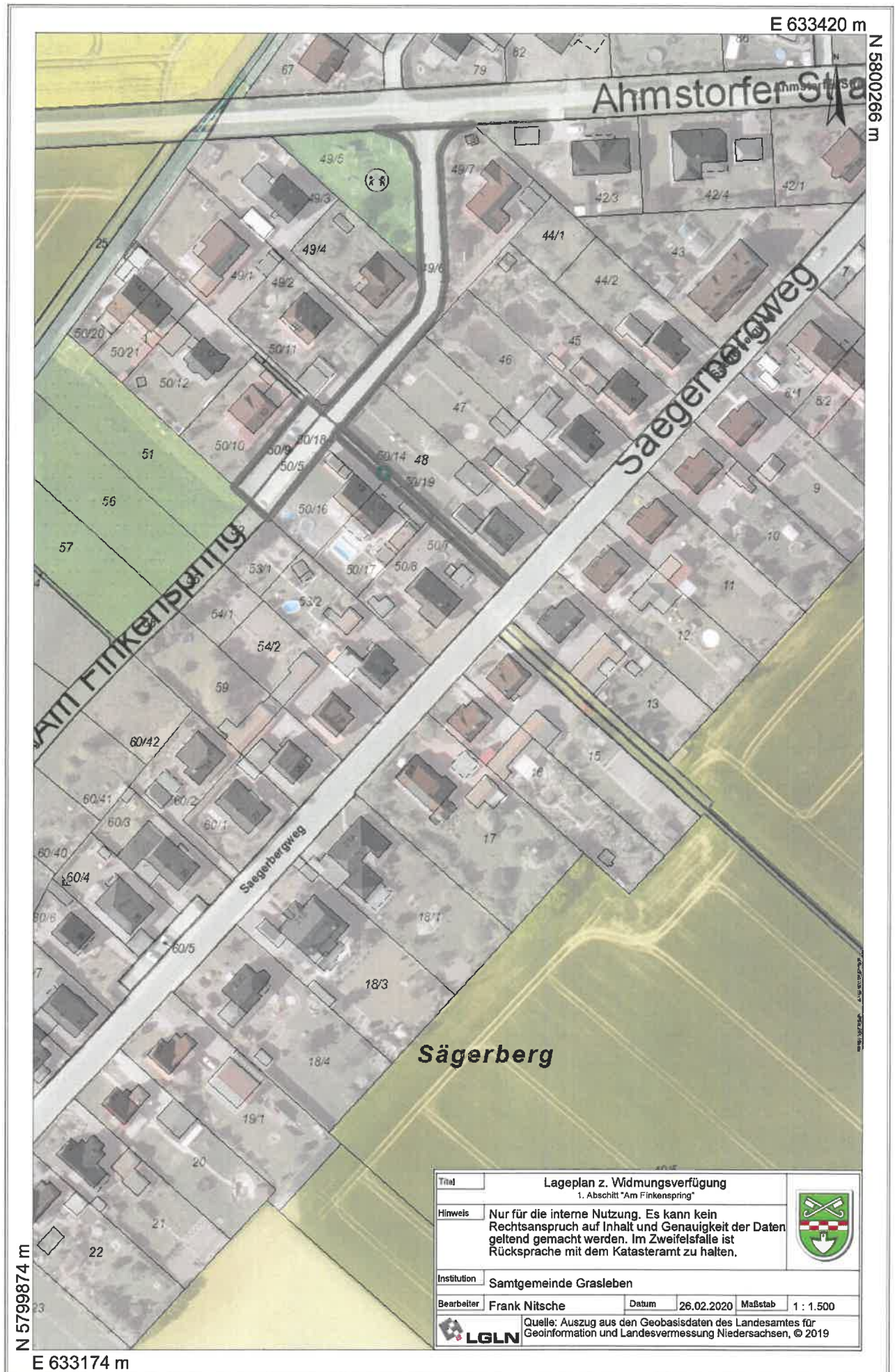
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Grasleben. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Grasleben, den 26.05.2020

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz
(Schulz)



123.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung am 13.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.627.930 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.234.612 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.958.630 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.966.812 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.230.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.102.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.872.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.194.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.061.230 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.264.012 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.872.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.674.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Entsprechend § 120 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm,

25.02.2020

(L.S.)

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/013 erteilt worden.

Hierbei wurde der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit einem Betrag i.H.v. 3.472.500 € genehmigt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.05.2020 bis zum 08.06.2020

in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort

in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Königslutter am Elm, den 20. Mai 2020

gez. Hoppe
(Hoppe)
Bürgermeister

(L.S.)

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

124. Öffentliche Bekanntmachung
über die
Anordnung der
Vereinfachten Flurbereinigung Hessen
und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert, in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert, wird hiermit die

**„Vereinfachte Flurbereinigung Hessen“,
in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Landkreis Harz,
Verfahren-Nr. HZ0 100,**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- die Gemarkung Hessen sowie
- kleinere Teile der Fluren 3 und 4 der Gemarkung Veltheim,

Die Ortslage von Hessen ist jedoch nicht Bestandteil der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist rd. 2309 ha groß und in einer Gebietskarte (Original IM Maßstab 1:30.000) orange umrandet dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt. Dieses Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Hessen,
Landkreis Harz“**

Sie hat ihren Sitz in Hessen, Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

2. Begründung

Nach § 11 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz zu gewährleisten. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Hierbei sind Landnutzungskonflikte zu lösen.

Daneben sind die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile zu nutzen. Maßnahmen des Erosionsschutzes werden angestrebt. Insbesondere sind hier auch die Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und die Schaffung der weiteren Voraussetzungen zur Entwicklung der Flächen des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band“ zu benennen.

Die zu diesen Zwecken erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungsgesetz sind mit den beteiligten Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet worden. Sie bilden den weiteren Handlungsrahmen.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(L.S.)

gez. Weber

(Bernd Weber)
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:
<http://lsaur.de/alffaltmarkds>

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung

Anordnung der „Vereinfachten Flurbereinigung Hessen“ Landkreis Harz Verfahrensnummer 26 HZ0 100

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Hessen und Veltheim ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes durch.

Der Beschlusstext und die Auflistung der am Verfahren beteiligten Flurstücke mit der dazu gehörigen Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegen in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim

ab Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt für 2 Wochen

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez. Weber

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

ABl.-Nr. 28 vom 27.05.2020

**125. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 04.06.2020, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 13. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Vorstellung des Vorstandes II / Herr Dr. Burkhard Nolte
10. Haushalt 2019
Entwicklung der Kernaufwendungen des Teilhaushalts 09 im Haushaltsjahr 2019
11. Bericht der Geschäftsbereichsleitung
12. Anpassung der Richtlinien für Vollzeitpflege
Gewährung von Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 19.05.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 28 vom 27.05.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck